

Verkehrspolizei-Spezialabteilung  
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich  
Telefon: +41 58 648 42 00  
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

## Verfügung

Vom 01.09.2026/stto

Nr. 103473

### Verkehrsanordnung «Parkplatz für Gehbehinderte»

Auf Antrag der Gemeinde Hombrechtikon vom 24. August 2026 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Hombrechtikon, Schulweg 2  
Auf dem Vorplatz der Bibliothek wird ein Parkfeld für Gehbehinderte signalisiert und markiert.
- II Signalisation und Markierungen  
Signal: **4.17 (Parkieren gestattet)**  
Standort: gemäss Planbeilage  
Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend  
Zusatztafel: **5.34.4 (Gehbehinderte)**  
Markierung: **gelbes Parkfeld**  
Lage: gemäss Planbeilage  
Grösse: Breite: 3 m, Länge: 5m  
Ausführung: gemäss VSS-Norm 640850a  
Markierung **5.34.4 (Gehbehinderte)**  
Lage: im gelben Parkfeld  
Ausführung: gemäss VSS-Norm 640850a  
Die Signalisation und Markierungen wurden in Absprache mit Michala Leemann der Gemeinde Hombrechtikon festgelegt.
- III Die Verkehrsanordnung (Ziffer I und VI) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben. Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail an vpsa-vao@kapo.zh.ch zuzustellen.
- IV Die Verkehrsanordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.

- V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.  
Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per Mail mit Umsetzungsdatum mitgeteilt werden.
- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.  
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VII Schriftliche Mitteilung an:  
- Gemeinde Hombrechtikon

**Kantonspolizei Zürich**  
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller

## Planbeilage

